

Röm.-kath. Kirchgemeinde Trimbach-Wisen Gemeindeordnung GO

Neu 2018

Antrag vom 16. Mai 2018
des Kirchgemeinderates an die
Kirchgemeindversammlung vom
27. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Einleitung..... | 3 |
| 2. Gemeindeangehörige | 3 |
| 3. Organisation | 4 |
| 3.1 Allgemeine Organisation..... | 4 |
| 3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation | 5 |
| 4. Kirchgemeindeversammlung | 6 |
| 5. Kirchgemeinderat | 6 |
| 6. Kommissionen | 7 |
| 6.1 Befugnisse der Kommissionen §§ 101 ff GG | 7 |
| 7. Behördemitglieder und angestellte Mitarbeiter | 7 |
| 8. Finanzhaushalt | 8 |
| 9. Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse | 8 |
| 10. Beschwerden..... | 9 |
| 11. Schlussbestimmungen..... | 9 |

Präambel

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

Diese Gemeindordnung regelt

- a) den Bestand und die Aufgaben der Kirchgemeinde
- b) die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

§ 2 Bestand

Art. 55 KV

1 Die römisch-katholische Kirchgemeinde Trimbach-Wisen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung vom 8. Juni 1986 des Kantons Solothurn und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

2 Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischen Glaubens.

§ 3 Aufgaben

Art. 55 KV

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

§ 4 Ziele

Art. 55 KV

Die Kirchgemeinde unterstützt und fördert die Pfarrei in allen seelsorgerischen und diakonischen Belangen.

2. Gemeindeangehörige

§ 5 Auskunftserteilung

§ 6 GG

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

§ 6 Organe § 17 GG

Organe der Kirchgemeinde sind

- a) die Kirchgemeindeversammlung
- b) die Behörden:
 - 1) der Kirchgemeinderat
 - 2) die Kommissionen
- c) die Pastoralraumleitung

§ 7 Geschäftsverkehr § 18 GG

Die Geschäfte der Ressorts Finanzen und Bau werden in den Kommissionen vorbereitet und anschliessend dem Kirchgemeinderat übermittelt.

§ 8 Einberufung der Kirchgemeindeversammlung § 21 GG

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Kirchgemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung, ist im Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu veröffentlichen. Das Publikationsorgan ist das Pfarrblatt und das Internet.
- 4 Die Anträge des Kirchgemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden § 24 GG

Einladung und Traktandenliste mit den dazugehörigen Unterlagen sind den Behördenmitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit § 26 GG

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, aber mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung §§ 28 ff GG

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeinderat genehmigt und an der nächsten Versammlung zur Kenntnisnahme aufgelegt.

§ 12 Öffentlichkeit und Verhandlungen §§ 28 ff GG

Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates sind in der Regel öffentlich.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen §§ 33 ff GG

- 1 Urnenwahlen von Kirchgemeindebehörden finden nach dem Proporzsystem statt.
- 2 An der Kirchgemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es $\frac{1}{5}$ der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Archiv

§ 41 GG

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchgemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

§ 15 Politische Rechte

Stimmberechtigt sind alle Schweizer nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr sowie alle niedergelassenen Ausländer nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr, die der römisch-katholischen Kirchgemeinde angehören.

§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

Wer stimmberechtigt ist kann

- a) an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Kirchgemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 17 Petition

§ 26 KV

Jeder Kirchgemeindeangehörige ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 18 Einberufung der Kirchgemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

1/10 der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.

§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

1 Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn

- a) der Kirchgemeindebestand oder das Kirchgemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) eine einzelne Ausgabe Fr. 1'000'000.00 übersteigt.

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

§ 20 Urnenwahl

§ 54 GG

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates
 - b) der Kirchgemeindepäsident

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei der Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

4. Kirchengemeindeversammlung

§ 21 Zusammensetzung

Die Kirchengemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 22 Befugnisse

§§ 56 ff GG

Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchengemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

1 Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung einmalig Fr. 20'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.00 übersteigen (insbesondere neue Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkt dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten oder Unternehmungen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden)

2 Sie beschliesst Nachtragskredite über Fr. 5'000.00 pro Budgetposition.

§ 23 Verfahren

§§ 58 ff GG

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

5. Kirchengemeinderat

§ 24 Zusammensetzung

§ 67 GG

Der Kirchengemeinderat zählt sieben Mitglieder.

§ 25 Befugnisse

§ 70 GG

1 Der Kirchengemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchengemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00
- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00
- Nachtragskredite pro Budgetposition bis Fr. 5'000

§ 26 Ressortsystem

§ 72 GG

Der Kirchengemeinderat gliedert Aufgaben in Ressorts, die von der Kirchengemeindeversammlung beschlossen sind.

6. Kommissionen

§ 27 Art

§§ 99 gg GG

Es bestehen folgende Kommissionen, die die Geschäfte zuhanden des Kirchengemeinderates vorbereiten:

- Kommission Bau
- Kommission Finanzen

6.1 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

§ 28 Kommission Bau

§§ 108 ff GG

1 Die Kommission Bau besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wird vom Ressortchef Bau geleitet.

2 Die Kommission Bau ist zuständig für alle Baufragen und den Unterhalt aller Liegenschaften und Gebäude der Kirchengemeinde.

§ 29 Kommission Finanzen

1 Die Kommission Finanzen besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird vom Ressortchef geleitet.

2 Die Kommission Finanzen erstellt zusammen mit dem Finanzverwalter das Budget und den Finanzplan.

§ 30 Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

2 Die Rechnungsprüfung wird durch eine aussenstehende Fachstelle durchgeführt. Die Kirchengemeindeversammlung bestimmt diese Fachstelle alle zwei Jahre.

3 Die Fachstelle überwacht insbesondere den Finanzhaushalt während des Rechnungsjahres und prüft die Jahresrechnung.

§ 31 Wahlbüro

1 Die Aufgaben der Wahlbüros werden den Wahlbüros der Einwohnergemeinden übertragen.

2 Das Wahlbüro Trimbach bildet zugleich das Zentralwahlbüro.

§ 32 Spezialaufgaben

Für zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Kirchengemeinderat Spezialkommissionen oder Ausschüsse einsetzen.

7. Behördemitglieder und angestellte Mitarbeiter

§ 33 Dienstverhältnis

- 1 Gewählte Mitarbeiter sind
 - a) Pastoralraumleitung
 - b) Kirchengemeindepräsident
 - c) Finanzverwalter
 - d) Kirchengemeindeschreiber

- 2 Angestellte Mitarbeiter sind
 - a) Sakristan
 - b) Chorleiter, Jugendchorleiter und Organist
 - c) Reinigungspersonal
- 3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Kirchgemeindepersonals umschrieben.

§ 34 Pfarrer oder Gemeindeleiter

Dem Pfarrer oder der Gemeindeleitung und seinen Mitarbeitern obliegt die Seelsorge.

§ 35 Kirchgemeindepräsident § 126 GG

Der Kirchgemeindepräsident leitet und koordiniert die Kirchgemeindegeschäfte. Beim Ressortsystem koordiniert er die Tätigkeit der einzelnen Ressorts.

§ 36 Kirchgemeindegeschreiber § 131 GG

Der Kirchgemeindegeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. Er ist verantwortlich für das Archiv.

§ 37 Finanzverwalter § 132 GG

- 1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde.
- 2 Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.

8. Finanzhaushalt

§ 38 Finanzplan § 138 GG

Der Kirchgemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 39 Budget §§ 139 ff GG

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Kirchgemeinderat jeweils bis zum 15. November zu unterbreiten.

§ 40 Neue Aufgaben unter einem besonderen Traktandum § 142 GG

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.00 übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

9. Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse

§ 41 Zusammenarbeit der Gemeinden §§ 164 ff GG

Der Kirchgemeinderat regelt den finanziellen Teil mit dem Pastoralraum Olten.

§ 42 Veränderungen im Gemeindebestand und Gemeindegebiet §§ 190 ff GG

Die Mehrheit der Stimmenden in jeder beteiligten Kirchgemeinde kann beschliessen, dass sich ihre Kirchgemeinden zu einer einzigen Kirchgemeinde zusammenschliessen.

10. Beschwerden

§ 43 Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

Beschlüsse der Gemeindebehörden und der Gemeindeversammlung können nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes angefochten werden.

11. Schlussbestimmungen

§ 44 Aufhebung bisheriger Rechte

Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung der röm.-kath. Kirchgemeinde Trimbach vom 31. Januar 2013 und der röm.-kath. Kirchgemeinde Wisen vom 24. August 1993 sowie den Nachträgen vom 2. Juni 2009 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem die Kirchgemeindeversammlung die Änderungen beschlossen hat und sie vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden sind, auf den 27. Juni 2018 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Trimbach-Wisen beschlossen am 27. Juni 2018.



Der Kirchgemeindepäsident
John Steggerda



Die Kirchgemeindegemeinschafterin
Claudia Küpfert

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 23. August 2018